

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung VI/5 (Erneuerbare Energie und Strom)
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900 269
E up@wko.at
W wko.at/up

per E-Mail:
vi-5@bmk.gv.at
stefan.duer@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ: 2021-0.610.073

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/068/MMag. Gartner

Durchwahl
3451

Datum
15.09.2021

Überarbeitung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-RL/RED III); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau DI Thöni,

im Rahmen des European Green Deal (EGD) - konkret mit dem kürzlich vorgelegten Fit for 55 Paket - wird die Energie- und Klimagesetzgebung der EU umfassend überarbeitet. Das EU-Klimagesetz bildet den politischen und rechtlichen Rahmen, um das übergeordnete Ziel Klimaneutralität 2050 bzw. CO₂-Reduktion von mindestens -55 % bis 2030 zu erreichen. Das „Fit-for-55“-Paket zeigt den Weg der Umsetzung. Die WKÖ will dazu beitragen, dass am Ende ein Paket steht, das den Klimaschutzzweck erfüllt und für die Wirtschaft praktikabel und verträglich ist.

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung des Vorschlags der Europäischen Kommission (EK) zur Änderung der Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) und übermittelt wie folgt eine erste, vorläufige Stellungnahme (Änderungen/Anpassungen/Ergänzungen vorbehalten).

I. Allgemeines

Damit die mit dem European Green Deal beabsichtigte Transformation gelingen und die neu festgelegten Erneuerbaren-Ziele (Erhöhung von 32 % auf 40 % bis 2030) erreicht werden können, sind entsprechende CO₂-arme Alternativen zur Energieversorgung notwendig. Wir brauchen mehr Strom aus erneuerbaren Quellen, klimaneutrale Gase und Treibstoffe sowie erneuerbare Wärme in ausreichenden Mengen.

Wichtig ist, dass die Festlegung der Ziele und aller Maßnahmen auf ganzheitlichen, transparenten, zuverlässigen Bewertungen und verlässlichen Rahmenbedingungen basieren, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit und die globalen Treibhausgasemissionen vollständig berücksichtigen. Der bürokratische Aufwand muss auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden,

wobei die Sensibilität der Daten und die Vorhersehbarkeit und Planungssicherheit vollständig berücksichtigt werden müssen.

Sicherstellung der Energieversorgung und Verfügbarkeit erneuerbarer Energie. Die Wirtschaft braucht eine stabile Versorgung mit erneuerbarer Energie. In diesem Zusammenhang hinterfragen wir die einseitige Schwerpunktsetzung auf die Elektrifizierung, die unserer Einschätzung nach von der EK verfolgt wird. Bei Strom handelt es sich um einen sehr volatilen Energieträger. Alternative Brennstoffe, klimaneutrale Gase und synthetische Flüssig-Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen (HVO/Hydrotreated Vegetable Oils, XtL, z.B. E-Fuels) bieten ebenso die Möglichkeit, Treibhausgase signifikant zu senken. Gerade in der Übergangsphase bis 2050 sollten alle Alternativen, die einen Beitrag zur Reduktion von THG leisten können, zulässig sein. Nur dem Prinzip der Technologieoffenheit folgend kann der Weg in Richtung Klimaneutralität geebnet werden.

Mit dem steigenden Ausbau erneuerbaren Stroms besteht das Risiko Stromnetze zu überlasten. Um dem entgegenzuwirken und die notwendige Versorgungssicherheit gewährleisten zu können, werden als Ergänzung zum Strom erneuerbare und klimaneutrale Gase als Puffer- und Speichermedien eine wesentliche Rolle in einem zukünftigen Energiesystem spielen.

Das P2G-Konzept ermöglicht es, einerseits die Herausforderungen in der Bilanzierung des Stromnetzes zu lösen. Andererseits können durch die Nutzung der Flexibilität, die das Gasnetz bietet, größere Mengen an erneuerbarer Energie in Form von Gasen vom Sommer in den Winter gespeichert und daher optimal im integrierten Energiesystem genutzt werden. Der Ausbau von volatilen erneuerbaren Energieträgern muss also zwingend mit dem Ausbau von Back-Up Systemen (Speicher und Kraftwerke, die jederzeit abrufbar sind) einhergehen.

In diesem Zusammenhang fordern wir eine einfache und praktikable Einbindung der Flexibilitätspotenziale (industrielle Speicher, Erzeugung, Demand Side Management/Response) der heimischen Industriebetriebe voranzutreiben sowie Anreize (z.B. Förderungen, Vergütungen) zur Erschließung der Potenziale zu etablieren. Dies hilft nicht nur in Bezug auf die Versorgungssicherheit, sondern auch - durch die Reduktion der bereitzustellenden Spitzenlast - bei der Erreichung der Klimaziele. Auf drei Beinen (Erneuerbare - Effizienz - Flexibilität) steht die Energiewende stabiler als nur auf zweien.

Auch der Fokus auf die Elektromobilität ist nicht weit genug gedacht. So ist bei schweren Nutzfahrzeugen (Lkw und Bussen) aus heutiger Sicht im Fernverkehr der Elektroantrieb noch schwierig umsetzbar. Seit Jahren laufen intensive Forschungen und Bemühungen, alternative, klimaneutrale Kraftstoffe zu entwickeln bzw. zu verbreitern. Umso wichtiger ist es, LNG, CNG und Wasserstoff zu forcieren. Dies betrifft auch alle anderen Bereiche, wo ein Elektroantrieb derzeit (noch) nicht etabliert oder marktreif ist. Neue Entwicklungen sollten durch einseitige Vorgaben nicht behindert werden. Vielmehr sollten technologieoffene Weiterentwicklungen weiter ermöglicht und unterstützt werden.

Eine wesentliche Änderung stellt die Ausweitung des Anwendungsbereichs der „Renewable liquid and gaseous transport fuels of non-biological origin“ (RFNBOs) dar. Über den Verkehrsbereich hinaus (wie in der RED II bereits verankert) sollen RFNBOs bis 2030 und darüber hinaus auch eine wesentliche Rolle in der Industrie (im energetisch und nicht-energetischen Bereich) spielen. Dieser Fokus ist grundsätzlich positiv zu beurteilen, allerdings stellen wir hier in Frage, ob derart große Mengen dieser Energieform zu wettbewerbsfähigen Preisen mittelfristig verfügbar sein werden. Insbesondere die Verfügbarkeit vom dafür notwendigen erneuerbarem ist unserer Einschätzung nach fraglich. Wichtig ist hier, mit Augenmaß vorzugehen. Zum Beispiel könnte in der

Industrie vorerst der RFNBO-Einsatz für einen Teil des zusätzlichen energetischen Bedarfs ange-
dacht werden, anstatt für den gesamten energetischen und nicht-energetischen Einsatz.

Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit. Aus Perspektive von Unternehmen - insbesondere jener, die im internationalen oder auch globalen Wettbewerb stehen - deren generelle Produktionskosten, inkl. der Energiekosten, einen massiven Einfluss auf den unternehmerischen Erfolg haben, ist die konkrete Umsetzung von Maßnahmen auf europäischer und auf nationaler Ebene von essenzieller Bedeutung. Einseitige Benachteiligungen, wie (regionale, auch grenzüberschreitende) Standortnachteile oder ein vergleichsweise hoher Anstieg der Energiekosten haben massive negative Effekte auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Daher müssen Maßnahmen und deren Auswirkungen auch im Vergleich zu Maßnahmen in Ländern der Mitbewerber der heimischen Industrie analysiert werden. Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass fossile Energieträger in einzelnen Prozessen auch als Rohstoff eingesetzt werden oder gewisse Eigenschaften dieser nicht ersetzt werden können und dies auch in zumindest naher Zukunft nicht anders sein wird.

Koordinierter Ausbau und Verfahrensbeschleunigung für Energieinfrastrukturprojekte. Die Energie-Nachfrage wird von allen Verbraucherseiten (Verkehr, Industrie, Haushalte, etc.) erheblich steigen. Der Erneuerbaren-Ausbau kann nur Hand in Hand mit dem koordinierten Ausbau der Energieinfrastruktur (Netze, Speicher etc.) gehen. Dazu ist eine akkordierte Planung und ein koordinierter und wirtschaftlicher Ausbau der Energieinfrastruktur für eine sichere Stromversorgung (und die Vermeidung von Blackouts) unbedingt erforderlich und zu intensivieren - dies wird aus unserer Sicht in der RED III zu wenig berücksichtigt. Der flächendeckende Ausbau muss höchste Priorität haben und vorangetrieben werden. Sicherzustellen ist, dass Projekte, die von öffentlichem Interesse sind - allen voran für die Versorgungssicherheit - nicht durch andere Interessen in Frage gestellt werden. Die Erfahrung zeigt, dass es beim Ausbau von Erneuerbaren-Projekten in der Praxis oftmals zu langjährigen Verzögerungen kommt (wegen überlanger Verfahrensdauern). Leider gibt die EK für Genehmigungsverfahren keine Beschleunigungsvorgaben vor. Erst ein Jahr nach Inkrafttreten der RED III, überprüft die EK die administrativen Verfahren und modifiziert sie bei Bedarf. Verlorene Zeit kann nicht aufgeholt werden. Die Schutzbehauptung von EU-Repräsentanten, an den langen Verfahren seien nur die Mitgliedstaaten schuld, ist ebenso falsch wie die gegenteilige Aussage, wonach das Unionsrecht für alle Schwerfälligkeiten verantwortlich sei. Es braucht ein rasches Einschreiten der EK, um Vorläufe einzuplanen und zeitgerecht alle Hebel in Bewegung zu setzen, dass der Erneuerbaren-Ausbau tatsächlich bis 2030 rapide voranschreiten kann.

Stärkere Verankerung der Sektorintegration. Die Integration des Energiesystems hat zentrale Bedeutung für die EU-Klimaziele. Positiv bewerten wir, dass die EK die Integration des Energiesystems in die RED III einfließen lässt. Der Vorschlag bedient sich sektorenübergreifender Ziele und Maßnahmen, um das Potenzial für kosteneffiziente erneuerbare Energien in allen Sektoren des Energiesystems optimal zu nutzen. Auch hier sehen wir allerdings den Schwerpunkt auf Strom kritisch. Bei der Sektorintegration geht es darum, die unterschiedlichen Verbrauchssektoren Mobilität, Produktion, Dienstleistung und Landwirtschaft zu verschränken und deren Optimierung voranzutreiben. Alternative Brennstoffe und Gase bieten z.B. eine rasche Chance, Treibhausgase signifikant zu reduzieren. Außerdem liegen insbesondere im Gebäudesektor erhebliche Energieeffizienzpotenziale, welche z.B. durch die Berücksichtigung der thermischen Speicherfähigkeit von massiven Bauteilen aber auch durch die Verwendung der (industriellen) Abwärme gehoben werden können. Wichtig ist, netzdienliches Verhalten als Beitrag zur Systemstabilität stärker zu belohnen. Dafür sind kurzfristig geeignete Anreize (z.B. Förderungen, steuerliche Erleichterungen, keine Doppelbelastungen) zu setzen. Die RED III legt zusätzlich zu

den Sektoren Heizen und Kühlen sowie Mobilität einen Schwerpunkt auf Gebäude und Industrie. Insofern ersuchen wir, die Verschränkung dieser Sektoren besser in die überarbeitete Richtlinie aufzunehmen. Grundsätzlich positiv und im Sinne der Sektorintegration bewerten wir, dass Abwärme der Industrie bei großen Wärmeversorgern besser eingebunden werden soll.

Klare Rahmenbedingungen und zielgerichtete Förderinstrumente. Der Weg in Richtung Treibhausgasneutralität ist ein gewaltiges Transformationsprojekt. Planbare, unterstützende und Investitionsfreundliche Rahmenbedingungen sind notwendig, um die Wirtschaft bestmöglich im Wandel zu unterstützen. Ein starkes politisches Commitment zum Standort Europa bzw. Österreich und der Herausforderung entsprechend dotierte Förderinstrumente wie z.B. die IPCEIs zu H₂ und Low-Carbon-Industries, sowie die Nutzung des Recovery Funds auch für die Industrie, müssen die Unternehmen in ihren intensiven Bemühungen unterstützen. Die Rahmenbedingungen müssen sicherstellen, dass bestehende Anlagen im Transformationsprozess international wettbewerbsfähig bleiben und Neuanlagen ausreichend Anreize haben, um ihr Geschäftsmodell klimaneutral zu gestalten. Die EK schlägt alternative Förderinstrumente (Power Purchase Agreements) vor, außerdem werden zurzeit die Leitlinien für Klima-, Energie- und Umweltbeihilfen überarbeitet. Wichtig ist, dass Förderinstrumente marktwirtschaftlich und effizient ausgestaltet sind, um den höchstmöglichen erneuerbaren Ausbau zu erreichen. Die Kosten für Haushalte und die Wirtschaft werden weiterhin ansteigen. Umso wichtiger ist, auf die Fördereffizienz zu achten, um tatsächlich Fortschritte zu erzielen.

Kriterium der Additionalität verhindert Umstellung des Energiesystems. Dieses Prinzip würde z.B. bedeuten, dass Wasserstoff, um nach EU-Recht als „erneuerbar“ zu gelten, nur mit zusätzlicher Infrastruktur für erneuerbare Energien, wie zB neuen Windkraftanlagen, produziert werden kann. Strom aus bestehenden Erneuerbaren-Anlagen könnte zwar ebenso mit Elektrolyseuren zu Wasserstoff umgewandelt werden, würde allerdings nicht dem Ziel angerechnet werden. Insbesondere im Hinblick auf langwierige Genehmigungsverfahren sehen wir nicht, dass die neuen Zielvorgaben mit derart strikten Regeln erreicht werden können. Außerdem wäre dieses Prinzip diskriminierend für bestehende Erneuerbaren-Anlagen. Jeder Wasserstoff-Investor sollte willkommen sein. Das Prinzip der Additionalität darf kein Grundsatz der RED III sein.

Zusammenarbeit in der EU verstärken. Das Anreizregime sollte nicht rein national ausgerichtet werden. Es wäre hoch an der Zeit, nationale Instrumente durch europäische Mechanismen zu ergänzen. Ausschreibungen neuer Ökostromkontingente sollten europaweit zugänglich sein. Es sollte möglich sein, außerhalb des eigenen Mitgliedstaates zu investieren oder gemeinsam mit einem anderen Land Projekte zu realisieren. Wir begrüßen, dass Mitgliedstaaten bis 2025 zumindest ein grenzüberschreitendes, gemeinsames Projekt mit einem anderen Mitgliedstaat vereinbaren müssen. Der vorliegende Vorschlag der EK bleibt weit hinter den Anforderungen zurück. Ein Projekt bis 2025 ist zu wenig, um die Ziele bis 2030 zu erreichen. Ergebnis muss ein europäischer Verbund sein, in den jede Region ihre geografischen Vorteile einbringt, z.B. (vereinfachend) der Norden die Windkraft, der Süden die Solarenergie und die Gebirgsregionen Wasserkraft als drei Eckpfeiler einer faktischen (nicht bloß proklamierten) Stromunion.

Internationale Energiekooperationen vorantreiben. Wenn der europäische Energiemix klimaneutral werden soll, braucht es erneuerbare Energie in sehr großen Mengen. Dabei werden Energie-Partnerschaften innerhalb der EU und mit anderen Wirtschaftsräumen dringend notwendig sein, um die Versorgung mit erneuerbarer Energie zu wettbewerbsfähigen Kosten sicherzustellen.

Aufgabe der EU ist es, selbst Motor der Zusammenarbeit zu sein, Infrastruktur muss grenzüberschreitend konzipiert werden, Kooperationsabkommen sind von der EU aufzustellen und nicht von jedem einzelnen Mitgliedstaat. Speziell Binnenländer wie Österreich sind darauf angewiesen, dass der Energieträger Wasserstoff nicht nur in Küstenregionen, sondern auch in den Zentralräumen zur Verfügung steht, dazu braucht es eine Infrastruktur, die alle Mitgliedsländer einbindet.

II. Im Detail

Zu Recital 4

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist die kaskadische Nutzung. Bei energetischer Verwendung muss auf eine ambitionierte Mindesteffizienz (z.B. Brennstoffnutzungsgrad) geachtet werden. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass Abwärmepotenziale aus Industriebetrieben besser genutzt werden können und neue Kraftwerke einer Abwärme-Nutzung aus einem Industrieprozess nicht per se vorgezogen wird.

Zu Art. 1 (1) (c) lit 18a - Anpassung des Art. 2 (RED II), Definition „Industrie“

Diese umfassende Definition von Industrie [einschließlich der NACE-Sektoren B (Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), C, F (Baugewerbe) und J63 (Informationsdienstleister und Rechenzentren)] kann ein Problem darstellen, da sie Wirtschaftsakteure mit sehr unterschiedlichen Energieverbrauchsmustern, Finanz- und Wirtschaftsprofilen und einer unterschiedlichen regulatorischen Behandlung im Rahmen der EU-Klima- und Energiepolitik kombiniert, z.B. auch nicht dem ETS unterliegende. Ein Problem könnte die verbindliche Verbrauchsquote für Wasserstoff sein, die auch die NACE J63 zum Kauf von H₂ anregen und damit die Verfügbarkeit für schwierig zu dekarbonisierende Sektoren einschränken würde.

Zu Art. 1 (1) (c) lit 18b - Anpassung des Art. 2 (RED II), Definition „nichtenergetische Nutzung“

Die nichtenergetische Nutzung aller Einsatzstoffe muss rechtlich zuverlässig von etwaigen Energieabgaben befreit werden. Im Allgemeinen müssen alle Maßnahmen auf ganzheitlichen, transparenten und zuverlässigen Bewertungen beruhen, bei der die internationale Wettbewerbsfähigkeit und die globalen Treibhausgasemissionen vollständig berücksichtigt werden.

Zu Art. 2 lit 9 (RED II) - Definition „Abwärme und -kälte“

Leider wurde die Definition von Abwärme und -kälte in Art. 2 (1) lit 9 nicht verändert, die Unklarheit für den Begriff bleibt weiterhin bestehen. Klar ist, dass eine schrittweise Dekarbonisierung der Wärmeaufbringung erfolgen muss. Von besonderer Bedeutung dabei ist die Nutzung von Abwärme sowohl von externen Partnern aber auch von internen Potenzialen in der bestehenden Wärmeaufbringung. Ohne die Nutzung bereits bestehender und zukünftiger Abwärmepotenziale erscheint eine Realisierung der geforderten Dekarbonisierung nicht erreichbar. Abwärme kann auch aus anderen Anlagen gewonnen werden, die keine Industrieanlagen, Stromerzeugungsanlagen oder Anlagen des tertiären Sektors sind, z.B. aus technischen Anlagen kommunaler Betreiber, Lüftungsanlagen, Rechenzentren, Abwasser- und Kläranlagen, Müllverbrennungsanlagen, Kondensatorkühlstrom, Rauchgas, uvm.

Daher schlagen wir folgende Änderung in Art. 2 lit 9 vor:

„(9) „Abwärme und -kälte“ unvermeidbare Wärme oder Kälte, die als Nebenprodukt insbesondere in einer Industrieanlage, in einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und die ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde, ~~wobei kein Zugang zu einem Fernwärmesystem oder einem Fernkältesystem besteht, in dem ein~~

~~Kraft-Wärme-Kopplungsprozess genutzt wird, genutzt werden wird oder in dem Kraft-Wärme-Kopplung nicht möglich ist“~~

Zu Art. 1 (1) (c) lit 22a - Anpassung des Art. 2 (RED II), Definition „Erneuerbare Kraftstoffe“
Die Aufnahme der Definition von erneuerbaren Kraftstoffen („renewable fuels“) ist grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings kann die bloße Erweiterung der bereits bestehenden Definition der „renewable liquid and gaseous transport fuels of non-biological origin [RFNBOs - RED II Art. 2 (36)] zu Schwierigkeiten beim Erfassen und breiten Anwenden der Begrifflichkeit führen. Da der Begriff „fuels“ eigentlich originär dem Bereich der Kraftstoffe zugeordnet wird, ist die Einordnung hier zu kurzgefasst.

Für eine effektive Umsetzung und den Durchbruch erneuerbarer Energieformen (abseits von erneuerbarem Strom) in Europa braucht es daher folgendes:

- Notwendig ist eine allgemeingültige und einfach verständliche Definition der erneuerbaren, dekarbonisierten und kohlenstoffarmen Kraftstoffen.
- Außerdem braucht es eindeutige und klare Definitionen von „RFNBOs“, „Synthetischen Treibstoffen“, „Erneuerbaren/Dekarbonisierten/Kohlenstoffarmen Gasen“ bzw. „Erneuerbaren/Dekarbonisierten/Kohlenstoffarmen Wasserstoff“, die über alle Rechtsakte (insbesondere in Zusammenhang mit dem „Fit for 55“-Paket) konsistent formuliert sind.
- Zu klären ist auch, ob neben flüssigen auch gasförmige Energieträger mit der Definition von „Erneuerbaren Kraftstoffen“ abgedeckt sind.
- In diesem Zusammenhang ist außerdem klarzustellen, ob RFNBOs aufgrund des jeweilig verwendeten Energiemixes zum Teil auch nicht-erneuerbar sein können.
- Im Sinne einer praktikablen Handhabbarkeit braucht es zudem ein einheitliches Zertifikatsystem für alle erneuerbaren und kohlenstoffarmen Energieformen.

Diese Einordnungen und Definitionen sind notwendig, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und grenzüberschreitenden Handel und Transport von erneuerbaren, kohlenstoffarmen und dekarbonisierten Gasen zu ermöglichen. Wesentlich ist generell, dass das Kriterium der Additionalität nicht zum Hemmschuh des Ausbaus erneuerbarer Energieformen wird (insbesondere in Bezug auf RFNBOs).

Zu Art. 1 (2) lit b (3) lit a (ii) - Anpassung Art. 3 para 3 (RED II)

Österreich liegt mit 100.000 Tonnen Recyclingmenge und 34 % weit über dem aktuellen EU-Recyclingziel von 22,5 %. Im Jahr 2025 müssen jedoch 50 % Recyclingquote erreicht werden, bis zum Jahr 2030 ist eine Recyclingquote von 55 % vorgesehen. Wir sehen diese Regelung daher als Verschärfung und lehnen sie entschieden ab, da der erneuerbare Anteil im Hausmüll (50 %) keiner Recyclingquote unterliegt.

Zu Art. 1 (2) lit c und Art. 1 (5) - neuer Abs. 4a (erster Teil) und Art. 15 (8) zu PPA

Grundsätzlich positiv sehen wir die Schaffung von alternativen Förderinstrumenten (PPA). Augenmerk gilt auf die marktwirtschaftliche und effiziente Ausgestaltung, um den höchstmöglichen erneuerbaren Ausbau je Förder-Euro zu erreichen. Von vorrangiger Bedeutung muss hierbei der effiziente Mitteleinsatz stehen. Zudem muss ein uneingeschränkter Zugang der Industrie sichergestellt werden (z.B. keine Hürden bei Verträgen über „Fremdlieferungen“) sowie dass nicht nur elektrointensive und KMU über die Mittel/Bedingungen für den Zugang zu PPAs verfügen.

Zu Art. 1 (2) lit c - neuer Abs. 4a (zweiter Teil) zum Additionalitätsprinzip

„4a. ... When designing that framework, Member States shall take into account the additional renewable electricity required to meet demand in the transport, industry, building and heating and cooling sectors and for the production of renewable fuels of non-biological origin.“

Die Aussage in der RED III ist eine sehr allgemeine Formulierung, die Unklarheiten mit sich bringt. Folgende Fragen sind zu klären:

- Bedarf es wirklich einer zusätzlichen Anlage, die erneuerbaren Strom erzeugt und im gleichen Zeitraum wie die Erzeugung von RFNBO errichtet wird?
- Muss diese in einem räumlichen Naheverhältnis oder kann sie beispielsweise auch in einem Drittland errichtet werden?
- Entspricht Überschussstrom aus einer bestehenden Anlage bereits dem Additionalitätsprinzip?

Wir sprechen uns dagegen aus, Wasserstoffproduktionen mit Anforderungen zu überfrachten. Dies schadet dem Hochfahren dieses Segments. Bestehende Ökostromproduktionen dürfen nicht benachteiligt werden. Entscheidend ist in der derzeitigen Phase, die Wirtschaftlichkeit der Wasserstoffproduktionen rasch zu verbessern (economies of scale). Es gibt genug Instrumente, die Ökostrom gegenüber fossilem Strom begünstigen, damit ist sichergestellt, dass der Strommix aller Länder immer weniger mit CO₂ belastet sein wird.

Zu Art. 1 (4) lit a - Anpassung Art. 9

Wenn der europäische Energiemix in Richtung 100 % erneuerbare Energie umgestellt werden soll, braucht es erneuerbare Energie in sehr großen Mengen. Wir begrüßen grundsätzlich, dass Mitgliedstaaten bis 2025 zumindest ein grenzüberschreitendes, gemeinsames Projekt mit einem anderen Mitgliedstaat vereinbaren müssen. Der vorliegende Vorschlag der EK bleibt aber weit hinter den Anforderungen zurück. Ein Projekt bis 2025 ist zu wenig, um die Ziele bis 2030 zu erreichen. Außerdem darf es sich bei Partnerschaften nicht nur um Strom-Kooperationen handeln, sondern es sollten Partnerschaften in Bezug auf alle Energieträger berücksichtigt werden. Wichtig ist außerdem, neben EU-Kooperationen auch Partnerschaften mit Nicht-EU-Mitgliedstaaten zu forcieren. Internationale Energiepartnerschaften werden maßgeblich für die Sicherstellung der EU-Energieversorgung sein.

Zu Art. 1 (6) Abs. (2) - (4) - neuer Art. 15a zu erneuerbarer Energie in Gebäuden

Der Anteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch in Gebäuden soll 2030 49 % (indikativ) betragen. Ein Großteil dieser Forderung wird über Renovierungen/Sanierungen erfolgen müssen, um die thermische Qualität der bestehenden Gebäude zu maximieren und die Umstellung auf erneuerbare Heiz-/Kühlsysteme zu erreichen. Das Ziel ist trotzdem noch in weiter Ferne. Eine Verdoppelung der Sanierungsrate ist auszuschließen. Außerdem müsste für die Zielerreichung der Fernwärmesektor in den nächsten neun Jahren vollständig dekarbonisiert werden - ähnlich wie es auch im Stromsektor der Fall wäre. Es stellt sich also die Frage, welche konkreten Maßnahmen die EK vorschlägt, um dieses Ziel zu erreichen.

Nur wenn alle zur Verfügung stehenden Optionen ausgeschöpft werden, kann das sehr hoch gesteckte Ziel von 49 % erreicht werden - Technologieoffenheit gilt hier als oberstes Gebot. Elektrischer Strom als Heizquelle ist vielleicht im Neubau sehr geeignet, im Bestand der Gebäude muss auf die Gegebenheiten Rücksicht genommen werden. Es braucht eine Anerkennung von erneuerbaren Gasen und eFuels als gleichwertige Alternative in der Raumwärme wie andere erneuerbare Alternativen. Ein Fuel Switch von fossilem Gas zu erneuerbaren Gasen muss jedenfalls zulässig sein. Die Diskussion darf nicht zum Heizsystem per se geführt werden, sondern es

geht um den Ersatz fossiler Brennstoffe durch nachhaltige und damit um die Vermeidung klimaschädlicher CO₂-Emissionen (denen keine vorherige Entnahme des CO₂ aus der Atmosphäre gegenübersteht).

Die Bevorzugung von Strom in der Raumwärme und die damit verbundene Abkehr der Technologieutralität ist kritisch zu sehen. Ältere Bestandsheizungen werden üblicherweise mit hohen Vorlauftemperaturen betrieben. Eine Bereitstellung dieses Temperaturniveaus mittels Wärmepumpe wäre sehr ineffizient, und eine Umstellung auf Niedertemperaturheizungen hätte umfassende Sanierungsmaßnahmen zur Folge. Energetisch und ökonomisch sinnvoller sind in Zusammenhang mit erneuerbaren Gasen betriebene Heizsysteme. Effiziente Fernwärme und -kälte wird als geeignetes Mittel zur Zielerreichung gesehen.

Kritisch sehen wir vor allem den letzten Halbsatz in Abs. 4, wobei die EK hier explizit den Austausch alter Heizungssysteme erwähnt. Hier greift die EK in die Bestandheizungen ein. Ein Fuel Switch z.B. von fossilem Gas zu erneuerbaren Gasen muss jedenfalls zulässig sein, anstatt das komplette Heizsystem austauschen zu müssen.

Änderungsvorschlag:

„In order to achieve the indicative share of renewable energy set out in paragraph 1, Member States shall promote the use of renewable heating and cooling systems and equipment. To that end, Member States shall use all appropriate measures, tools and incentives, including, among others, energy labels developed under Regulation (EU) 2017/1369 of the European Parliament and of the Council²⁶, energy performance certificates pursuant to Directive 2010/31/EU, or other appropriate certificates or standards developed at national or Union level, and shall ensure the provision of adequate information and advice on renewable, highly energy efficient alternatives as well as on financial instruments and incentives available to promote an increased replacement rate of old heating systems and an increased ~~switch to solutions based~~ use auf renewable energy including gases in heating system.“

Weitere Punkte:

- Die Forcierung von Holzvergasung darf nicht durch Förderung des Einsatzes stofflich nutzbarer Sortimente zur Verschärfung bereits bestehender Rohstoffkonkurrenzen führen.
- Die Bauteilaktivierung kann einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung des vorgesehenen Anteils an erneuerbarer Energie im Gebäudesektor leisten, auch in Zusammenhang mit dem explizit vorgesehenen Anteil von erneuerbarem Strom für das Heizen und Kühlen.
- Folgende Grundsätze müssen für die Umstellung von fossile auf erneuerbare Energieträger gelten:
 - Es braucht eine schrittweise Umstellung, denn die erneuerbaren Energieträger können derzeit die Energieversorgung nicht gewährleisten. Erschwerend kommt hinzu, dass Förderungen für die Stromerzeugung aus Biomasse ab 2026 auslaufen sollen. Nachdem der Fokus der EK auf dem Energieträger Strom liegt und einige Biomassekraftwerke ohne Förderung nicht weiterbetrieben werden können, kann und darf die Umstellung nur Hand in Hand mit dem Aufbau anderer alternativer Energieträger stattfinden.
 - Soziale Härtefälle sind zu vermeiden. Es werden schlussendlich die Konsument*innen die Kosten für die Umsetzung der im Paket festgelegten Klimaschutzmaßnahmen tragen - Einführung einer CO₂ Steuer oder -abgabe, Erhöhung der Preise für Bedarfsgüter des täglichen Lebens, Finanzierung von verpflichtenden Energieeffizienzmaßnahmen, Umstellung auf Elektrifizierung, etc.

- Er muss technisch möglich sein. Stromnetze, die die Leistung nicht erbringen, bilden bereits ein Hindernis, den Umstieg innerhalb des geplanten Zeitraums zu schaffen.

Zu Art. 1 (7) - Anpassung Art. 18 (RED II) zu Information und Ausbildung

Im vorliegenden Entwurf soll auch dem Mangel an Installateuren von Heizungsanlagen für erneuerbare Energieträger Rechnung getragen werden. Es wird daher ein umfassendes Ausbildungsprogramm geben müssen, um Umschulungen von herkömmlichen Jobs auf Green Jobs vornehmen zu können. Dabei ist festzuhalten, dass es sich dabei ja kaum um „neue“ Green Jobs handelt sondern um bestehende Arbeitsplätze. Diese Umschulungen betreffen aber nicht nur Installateure, sondern auch alle Branchen die einerseits mit der Herstellung von Heizungsanlagen (z.B. Heizkessel, Leitungen) als auch mit der Herstellung von Fahrzeugen beschäftigt sind. Während die großen Unternehmen Umschulungen leichter finanzieren können, können KMUs den finanziellen Aufwand und die Organisation entsprechender Schulungen kaum bewältigen. Es gilt auch zu betonen, dass für manche Branchen Geschäftsfelder wegbrechen, so z.B. für Energiehändler/-versorger, deren Schwerpunkt auf den Verkauf und Lieferung von Heizöl oder Gas liegt oder für Rauchfangkehrer, deren Hauptgeschäft derzeit in der Überprüfung von fossilen Heizungsanlagen liegt. Auch für jene Unternehmen sind arbeitsplatzerhaltende Maßnahmen zu ergreifen.

Zu Art. 1 (7) lit a - Anpassung Art. 19 (2) zu Herkunftsnachweisen

Unverändert geblieben ist der Anwendungsbereich der Herkunftsnachweise (HKN) in Abs. 1 und deren Geltungsdauer in Abs. 3: Somit verfallen nicht entwertete HKN für erneuerbare Gase weiterhin spätestens 18 Monate nach der Produktion. Erneuerbares Gas einschließlich Wasserstoff haben saisonübergreifend eine wesentliche Bedeutung wodurch Energieversorger mehr Flexibilität benötigen. Unserer Einschätzung nach sollte die Geltungsdauer der HKN insbesondere im Hinblick auf die Sektorkopplung mit dem Strom- und Wärmemarkt länger sein, da ansonsten das Risiko besteht, dass HKN für eingespeichertes Gas verfallen und somit ein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden entsteht. Diese Regelung ist insbesondere notwendig, da erneuerbares Gas nicht wettbewerbsfähig ist, zu wenig nachgefragt wird und sich noch kein Markt entwickelt hat.

Aus unserer Sicht sollte das System handelbarer HKN auf alle klimaneutralen Gase ausgeweitet werden. Herkunftsweise sollten nicht ausschließlich für Energie aus erneuerbaren Quellen, sondern auch für kohlenstoffarme und dekarbonisierte Gase ausgestellt werden. Die Verknüpfung zwischen Nachhaltigkeitszertifikaten und HKN soll in einer praktikablen Weise hergestellt werden. HKN sollten darüber hinaus einfach grenzüberschreitend handelbar sein (Anerkennung im EU-ETS).

Da der Wasserstoffbedarf in Europa sowohl kurz- als auch langfristig unserer Einschätzung nach zu einem wesentlichen Anteil mittels Importen gedeckt werden muss, ist es wichtig, dass die Einführung von Zertifizierungen und Handelsmechanismen für die H₂-Produktion auch Importe aus nicht EU-Mitgliedstaaten erfasst und dass tarifäre wie nicht-tarifäre Handelshemmnisse vermieden werden. Eine Diskriminierung von importierten (Erneuerbaren-)Gasmengen gegenüber national produzierten (Erneuerbaren-)Gasmengen muss zur Verhinderung einer unsachlichen Wettbewerbsverzerrung - gegebenenfalls mit Ausnahme bestimmter nationaler Förderregime - verhindert werden, widrigenfalls erneuerbares Gas niemals in ausreichenden Mengen in die EU importiert werden wird.

Notwendige Voraussetzungen:

- Anpassung der Laufzeiten der HKN von Gas abhängig von der tatsächlichen Speicherung, dh. die längere Speicherbarkeit von Gas muss in der Gültigkeit der HKN Niederschlag finden (saisonübergreifende Speicherbarkeit: 36 Monate)
- Ausweitung der HKN auf alle klimaneutralen Gase (kohlenstoffarme und dekarbonisierte Gase)
- Berücksichtigung von H₂-Importen aus Drittstaaten in sämtlichen Zertifizierungs- und Handelsmechanismen; wechselseitige Anerkennung von Zertifikaten
- Gleichbehandlung importierter Erneuerbaren-Gasmengen mit jenen aus inländischer Produktion (im Hinblick auf HKN)

Zu Art. 1 (10) - neuer Art. 20a zur Systemintegration von erneuerbarem Strom

Dieser neue Artikel sieht Vorgaben zur Erleichterung der Integration von Strom in das Energiesystem vor. Darin sind ua. Vorgaben für Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber angeführt, Angaben zum erneuerbaren Anteil und zur Treibhausgasintensität der Stromnetze zu machen. Batteriemanagement, Gebäudemanagement, Mobilität sollen berücksichtigt werden. Diese Regelungen werden begrüßt, da der Umbau der Energiesysteme nur mit den Netzbetreibern funktionieren kann.

Zu Art. 1 (11) - neuer Art. 22a zum Erneuerbaren-Einsatz in der Industrie

Bis 2030 soll jährlich der Erneuerbaren-Anteil in der Industrie um 1,1 %-Punkte steigen (unverbindlich). Die Richtlinie unterscheidet nicht zwischen vor Ort und außerhalb des Standorts verbrauchter erneuerbarer Energie. Dieses hoch gesteckte indikative Industrieziel kann nur mit optimalen Rahmenbedingungen erreicht werden, insbesondere betreffend die Verfügbarkeit erneuerbarer Energie in ausreichender Menge zu wettbewerbsfähigen Kosten. Dieses Kriterium muss jedenfalls in die Zielbeschreibung mitaufgenommen werden. Besonders für Branchen, die bereits einen sehr hohen Anteil an erneuerbaren Energieträgern haben, stellt das vorgeschlagene Ziel eine enorme Herausforderung dar. Es darf daher auf EU-Ebene sowie auch bei der nationalen Umsetzung zu keiner zusätzlichen bzw. unverhältnismäßigen Belastung dieser Vorreiter kommen. Die Festlegung der Ziele und alle Maßnahmen müssen auf ganzheitlichen, transparenten und zuverlässigen Bewertungen basieren, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit und die globalen Treibhausgasemissionen vollständig berücksichtigen. Hauptsächlicher Fokus der RED III sollte auf eine möglichst kosteneffiziente Erzeugung von erneuerbaren Energien sein. Besonders entscheidend für die Industrie sind stabile Energiegesamtpreise auf einem Niveau, welches die Wettbewerbsfähigkeit auf nationaler, europäischer und globaler Ebene nicht benachteiligt.

Außerdem geht es um die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen für nicht-energetische Zwecke. In diesem Zusammenhang wird erneuerbarer Wasserstoff behandelt. Neben dem ohnehin schon herausfordernden Ziel von jährlich 1,1 %-Punkten gibt Art. 22a (1) auch vor, dass der von der Industrie für Endenergie und nicht-energetische Zwecke eingesetzte Wasserstoff bereits bis 2030 zu 50 % aus erneuerbaren Kraftstoffen nicht-biogenen Ursprungs (RFNBO - renewable fuels of non-biological origin) bestehen (und damit erneuerbar sein) muss. Die Vorgabe, dass ein derartig großer Anteil an RFNBOs eingesetzt werden muss, ist überschießend und bedeutet unnötige Kosten und damit einen Wettbewerbsnachteil für die europäische Industrie. Der für die geforderten RFNBOs benötigte erneuerbare Wasserstoff ist mangels ausreichender erneuerbarer Strommengen gar nicht vorhanden und wird der Anteil der Erneuerbaren im nationalen Strommix durch das Voranschreiten der Elektrifizierung und der damit zusammenhängenden Notwendigkeit von Stromimporten aus dem Ausland (Kohle- und Atomstrom) sogar noch verwässert werden. Soll die Reduktion von Treibhausgasemissionen rasch und kosteneffizient erfolgen, verlangt dies den Einsatz erprobter und rasch skalierbarer Technologien. Dafür müssen insbesondere

auch CO₂-neutral produzierter Wasserstoff („türkiser/blauer H₂“) aus Methan-Elektrolyse/-Pyrolyse und CCS auf das 50 % Ziel anrechenbar sein.

Außerdem sollte gestrichen werden, dass RFNBOs für nicht-energetische Zwecke verwendet werden müssen. Der nicht-energetische Wasserstoffverbrauch ist in Mitgliedstaaten wie Österreich - mit einer starken chemischen Industrie und Raffinerie - sehr hoch im Vergleich zur energetischen Nutzung. Einerseits muss erst ein Markt für erneuerbaren Wasserstoff aufgebaut werden. Andererseits besteht die Gefahr, dass einzelne Unternehmen so viel erneuerbaren Wasserstoff für nicht-energetische Zwecke brauchen würden, wodurch der Markt vollkommen überfordert und verzerrt wäre. Es sollten daher alle Energieträger und Technologien, die das Ziel der CO₂-Reduktion umsetzen können, zugelassen werden.

Generell sollten diese CO₂-Vorgaben auch in allen anderen Sektoren gelten. Neben dem Transport- und Mobilitätssektor sollte auch im Wärmemarkt die Nutzung von CO₂-neutral produziertem Wasserstoff („türkiser/blauer H₂“) anrechenbar sein. Dies ermöglicht auch, dass nach dem erfolgreichen Hochlaufen einer Wasserstoffwirtschaft zu einem späteren Zeitpunkt das Kriterium der „Erneuerbarkeit“ schrittweise angehoben wird.

Notwendige Voraussetzungen:

- Klimaziele müssen auch mit CO₂-neutral produziertem Wasserstoff (türkiser/blauer H₂) erfüllbar sein.
- Anerkennung und Stärkung von CCUS als gleichwertige und sofort verfügbare CO₂-Reduktions-Maßnahme.
- Anerkennung der Methan-Elektrolyse/-Pyrolyse als leistungsfähige Technologie zur Erzeugung von klimaneutralem Wasserstoff sowie festem Kohlenstoff als Rohstoff für die Industrie.
- (Aliquote) Anerkennung von „low carbon gases“ bzw. „low carbon hydrogen“ in Zusammenhang mit EE-Vorgaben.
- Rahmenbedingungen für den Ausbau der notwendigen Infrastruktur

Die Vorgaben für den Ausbau und den Einsatz von klimaneutralen Energieträgern übersehen den großen Bedarf an Infrastruktur, um die produzierte Menge an Energie zu speichern, zu strukturieren und dann bedarfsgerecht und zuverlässig zum Endverbraucher zu bringen. Besonders bedenklich ist dabei, dass der erhöhte Speicherbedarf, der durch den Ausbau von Wind- und Sonnenenergie verursacht wird, nicht ausreichend berücksichtigt wird, was sich auch negativ auf die Versorgungssicherheit im Winter auswirken kann. Es benötigt insbesondere einen raschen Ausbau von Elektrolyseuren zur Umwandlung von überschüssigem Wind- und Sonnenstrom. Der daraus gewonnene Wasserstoff kann gespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt genutzt werden. Dafür braucht es massive Investitionen sowohl in die Neuerrichtung als auch in die Adaptierung von Bestandsanlagen. Insbesondere im Hinblick auf den Speicherbedarf ist vor allem die deutlich geringere Energiedichte von Wasserstoff im Vergleich zu Methan - und damit das für dieselbe Energiemenge entsprechend vergrößerte Speichervolumen zu berücksichtigen.

Während im Richtlinienentwurf langfristige Power Purchase Agreements angedacht werden, bleibt der enorme Investitionsbedarf in der Energiedurchleitung, -verteilung sowie insbesondere in der -speicherung völlig unbedacht. Ohne die gleichzeitige Festlegung eines rechtlichen Pendants für den Infrastrukturausbau bleiben die Vorgaben für die Produktion und die Verwendung von umweltfreundlichen Energieträgern ein unerfüllbares Wunschdenken. Diese Lücke verhindert eine sektorenübergreifende Betrachtung und verzögert vor allem die fehlende Investitionssicherheit relevanter Ausbauschritte.

Geht man - bspw. im Hinblick auf Art. 22a des RED III-Entwurfs - davon aus, dass nicht jedes einzelne betroffene Industrieunternehmen selbst Elektrolyse- und entsprechende Speichieranlagen auf seinem Standort errichtet, muss eine gesonderte Wasserstoffinfrastruktur geschaffen werden. Dabei ist zu bedenken, dass in Österreich fast 100 % (in D ~99 %) der Industrie am Verteil- und nicht am Fernleitungsnetz angebunden ist. Selbst die sehr vorausschauende Hydrogen-Backbone Initiative sieht eine relevante Entstehung eines intereuropäischen Wasserstoffnetzes schrittweise erst ab 2030 vor.

Voraussetzung für einen Ausbau ist im Übrigen eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren bei gleichbleibender - nicht jedoch noch weiter ausgedehnter - Wahrung der Rechtsschutzinteressen von Nachbarn oder anderen betroffenen Parteien. Unterstützend wirken könnte auch die Einführung eines Belohnungssystems oder anderer flankierender Maßnahmen, bspw. für netzdienliches Verhalten oder zusätzliche/schnellere CO₂-Einsparungen als gesetzlich vorgegeben.

Notwendige Voraussetzungen

- Schaffung von Investitionssicherheit für den Infrastrukturausbau und/oder -adaptierungen: Berücksichtigung des Transports, der Umwandlung und der Speicherung von erneuerbarem Strom bzw. H₂ - ein weiteres Zuwarten auf ein „Gaspaket“ verhindert Investitionsentscheidungen
- Förderungen für den Infrastrukturausbau und -adaptierung seitens EU und Nationalstaaten
- Forschungs- und Fördermittel für die Entwicklung und Skalierung von Wasserstofftechnologien
- Beschleunigung von Genehmigungsverfahren
- Einführung eines Belohnungssystems für Übererfüllung gesetzlicher Vorgaben und für netzdienliches Verhalten.

Abs. 2 behandelt die Kennzeichnung „grüner Industrieprodukte“ und somit den Link zum Product Environmental Footprint (PEF). Hierbei gilt besonderes Augenmerk auf eine administrativ einfache und kostengünstige Umsetzung. Sinnvoll erscheint eine Kennzeichnung für „nachhaltige“ Absatzmärkte, jedoch müssen hier wirtschaftsfördernde Rahmenbedingungen geschaffen werden (teilweise mangelnde Produktnachfrage). Aus einem möglicherweise verpflichtenden Labelling von Industrieprodukten dürfen keine hohen administrativen Anforderungen für die Unternehmen entstehen.

Zu Art. 1 (12) und (13) - Anpassung Art. 23 und 24 zum Erneuerbaren-Einsatz in Sektor Heizen und Kühlen

Das bisher gemäß Art. 23 freiwillige Ziel, den Erneuerbaren Anteil im Wärme- und Kältesektor um 1,1 % pro Jahr zu erhöhen, soll nun verpflichtend werden. Für Mitgliedstaaten, die Abwärme nutzen, beträgt das jährliche Ausbau-Ziel 1,5 %. In diesem Fall können die Mitgliedstaaten diese auf bis zu 40 % des durchschnittlichen jährlichen Anstiegs anrechnen. Auch für die Fernwärme werden die Zielsetzungen für erneuerbare Wärme und Abwärme von 1 % pro Jahr auf 2,1 % erhöht. Beide Verschärfungen bedürfen massiver Bestrebungen und deren Erreichbarkeit ist aus heutiger Sicht und mit aktuellen Voraussetzungen zu hinterfragen.

Die in Abs. 4 postulierte Abkehr vom Prinzip der Technologieneutralität lehnen wir ab. Der Fuel Switch von fossilem zu erneuerbaren Gasen muss jedenfalls gleichwertig sein und jedenfalls zulässig bleiben. Dieser Switch erfordert keinen Tausch des Heizsystems (siehe weiter oben).

Gemäß Recital 26 und 27 sowie dem neuen Art. 24 (4a) sind Fernwärme-Anlagen mit einer Kapazität von >25 MWth verpflichtet, den Anschluss und den Kauf von Erneuerbaren oder Abfallstromquellen anzubieten, um die Nachfrage von Neukunden zu decken, die Erzeugungskapazität zu erweitern oder zu ersetzen. Statt einer Ausnahmeregelung für Anlagen unter 20 MW in der REDII macht die Vorschrift die Third Party Integration (TPI) zur Standardeinstellung für größere Anlagen (Art. 24 (4)a). Aus unserer Sicht ist es essenziell, die Nutzung von Abwärmepotenzialen der Industrie bestmöglich zu erschließen. Dazu müssen wirtschaftsfreundliche und rechtlich praktikable Rahmenbedingungen geschaffen werden. Hinsichtlich der Abgabe von Abwärme aus Industriebetrieben darf es zu keinen gesetzlichen Verpflichtungen oder verbindlichen Kostentragungen für Industrieanlagen kommen. Der bürokratische Aufwand muss auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden, wobei die Sensibilität der Daten und die Vorhersehbarkeit sowie die Planungssicherheit für beide Seiten vollständig berücksichtigt werden müssen.

Die Fernwärmewirtschaft steht der TPI, wie auch bisher dem TPA (Third Party Access) kritisch bis ablehnend gegenüber. Die Einspeisung von Abwärme aus der Industrie muss betriebswirtschaftlich und technisch sinnvoll sein. Eine Einspeisung in das Fernwärmenetz mache auch weiterhin nur auf vertraglicher Basis zwischen Fernwärmeversorgern und Einspeisern Sinn, da zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit die technischen und wirtschaftlichen Parameter unbedingt in der Entscheidungssphäre des Fernwärmeversorgers bleiben müssen.

In Art. 24 (8) letzter Satz werden Wasserstoffleitungen als eigenes System genannt. Die angedachte Ausweitung der bestehenden Regulierung für die Gasinfrastruktur auf neue Gase ist positiv. Gerade bei der Beimischung von H₂ in das bestehende Gasnetz (Blending) bzw. bei der Entnahme von Wasserstoff aus dem Gasnetz (Deblending) ist die Inklusion von H₂ in das bestehende Regelwerk naheliegend. Insbesondere in Österreich, aber auch auf europäischer Ebene, gibt es dazu schon gute Instrumente, die man weiterhin beibehalten kann und deren praktikable Anwendung in den vergangenen Jahren schon bewiesen wurde.

Es ist positiv, dass die Wasserstoffinfrastruktur beim Thema Fernwärme und -kälte mitgedacht wird, jedoch braucht es neben Balancing und anderen Systemdienstleistungen auch eine regelmäßige Bewertung wie der saisonale Ausgleich stattfindet. Auch hier kann Wasserstoff eine große systemdienliche Rolle spielen.

Gemäß Art. 24 (9) des RED III Vorschlags sollen Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Rechte der Verbraucher und die Regeln für den Betrieb von Fernwärme- und Fernkältesystemen öffentlich zugänglich sind. Zumal mit der staatlich anerkannten Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte bereits eine unabhängige Stelle für Kunden eingerichtet wurde, gibt es unserer Einschätzung nach keine Notwendigkeit für die Einrichtung einer unabhängigen Behörde. Diese würde außerdem zu gesteigerter Bürokratie und somit zu erhöhten Kosten für die Konsumenten führen.

In diesem Zusammenhang gilt es auch Art. 24 des Vorschlags für eine Überarbeitung der Energieeffizienzrichtlinie (EED) zu beachten. Um die Energieeffizienz und den Anteil erneuerbarer Energien im Wärme- und Kältesektor zu erhöhen, definiert der Richtlinienvorschlag unter Punkt (c) ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem als ein System, das

(c) Ab 1. Jänner 2035 mindestens 50 % erneuerbare Energie und Abwärme nutzt, bei dem der Anteil erneuerbarer Energie bei mindestens 20 % liegt.

Diese neue Definition von „hocheffizienter Fernwärme“ wird kritisch gesehen. Es wird eine Erweiterung des Hocheffizienzkriteriums für KWK-Anlagen um den Emissionsgrenzwert von 270 g

CO₂ für die Erzeugung von 1 kWh Energieoutput (Strom, Wärme/Kälte und mechanische Energie) vorgeschlagen. Ein Herausfallen hocheffizienter KWK-Anlagen aufgrund des streng gefassten Emissionsgrenzwerts würde die österreichischen hocheffizienten Fernwärme- und Fernkältesysteme sowie sämtliche Strategien zur Dekarbonisierung des Energiesystems gefährden. Die erneuerbaren Anforderungen und das Thema Versorgungssicherheit stehen momentan auch im Widerspruch, da derzeit für Back-up Systeme (egal ob in reinen Biomasse Fernwärme Netzen ein Gaskessel als Back-up, Gas KWK Anlagen als Back-up oder Gas KWK Anlagen als Leistungsreserve für Re-Dispatch oder auch nur als Back-up in der Fernwärme Aufbringung) kaum erneuerbare Energieträger oder auch Technologien vorhanden sind. Das gilt naturgemäß auch für Notstromversorgungsanlagen und deren Treibstoffbevorratung - hier gibt es kaum Garantiezusagen für erneuerbare Notstromanlagen. Daher müsste man zumindest in der Anrechenbarkeit für Erneuerbare Anteile auch diese Formen der Back-ups bzw. Anlagen zur Absicherung der Versorgungssicherheit rausrechnen dürfen. Fernwärme ist gerade in städtischen Ballungsräumen besonders effizient und sollte auch weiter nutzbar bzw. anrechenbar sein. Langfristig muss jedoch auch hier eine Substitution von fossilen Energien Platz greifen, die hier angedacht strikten Vorgaben der EK sind überschießend und werden daher abgelehnt.

Zu Art. 1 (14) bis (16) - Anpassung der Art. 25, 26 und 27 zum Erneuerbaren-Einsatz im Transport-Sektor

Treibhausgas-Emissionen müssen im Verkehrsbereich bis 2030 um 13 % sinken. Es wird nun ein Reduktionsziel der Intensität der Treibhausgasemissionen definiert, an Stelle eines derzeit gültigen reinen Erneuerbare-Energien-Ziels. Um dieses hoch gesteckte Ziel zu erreichen, muss die Regulierung für den Verkehrssektor technologieneutral ausgestaltet werden. Nur mit einem breiten Bündel an Technologien und Energieträgern ist der notwendige Wandel zu schaffen. Hierzu zählen neben der batteriebetriebenen Elektromobilität auch der Einsatz von gas- und wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen sowie die Nutzung von modernen Biokraftstoffen und synthetischen Kraftstoffen. Die Reduktion der CO₂-Intensität in Summe muss im Fokus stehen, nicht nur eine einzige Technologie-Alternative.

Die Unterziele für fortschrittliche Biokraftstoffe (Annex IV, Teil A) betragen zukünftig 0,2 % bis 2022, 0,5 % bis 2025 und 2,2 % bis 2030. Zusätzlich wird ein Subziel in der Höhe von 2,6 % für RFNBOs bestimmt (etwa für Wasserstoff oder E-Fuels). Um diese Ziele zu erreichen, braucht es dringend die notwendigen Anreize und Rahmenbedingungen, die zu einem raschen Ausbau fortschrittlicher Biokraftstoffe führen. Neben der Verfügbarkeit dieser Kraftstoffe weisen wir einmal mehr darauf hin, dass auch ein rapider Anstieg des Anteils erneuerbaren Stroms notwendig ist. Außerdem muss diese Verpflichtung der Energie-Inverkehrbringer mit dem Angebot der notwendigen Fahrzeuge und dazugehörigen Infrastruktur abgestimmt sein.

Grundsätzliche befürworten wir das neue Credit-System (Anrechnungsregelung), wodurch Elektrizität, egal ob sie im Straßen- und im Schienenverkehr als Antriebsenergie dient, nun in gleichem Maße für die Zielerreichung im Mobilitätssektor anzurechnen ist. Verpflichtete Kraftstofflieferanten haben so die Möglichkeit, durch einen Zertifikate-Handel die Ziele zu erreichen. Indirekt wird dadurch aber ein Schwerpunkt auf die E-Mobilität gelegt, wobei wir abermals unterstreichen, dass jede Technologie zur Erreichung der Klimaneutralität notwendig sein wird. Damit einhergehend muss der bürokratische Aufwand für Kraftstofflieferanten, von denen der überwiegende Anteil Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen in Familienbetrieb sind, überschaubar bleiben.

In Art. 27 (1) lit c (iv) ist eine Deckelung von abfallbasierten Biokraftstoffen (Rohstoffe gemäß Annex IX, Teil B) bei 1,7 % vorgesehen. Vor dem Hintergrund einer forcierten Kreislaufwirtschaft

ist dies nicht nachvollziehbar und wird daher abgelehnt. Laut dem österreichischen Biokraftstoffbericht „Biokraftstoffe im Verkehrssektor 2020“ des BMK lag der Anteil an in Österreich produziertem Biodiesel, bei dem Abfälle und Nebenprodukte als Rohstoffe zum Einsatz kamen, bei über 72 %. Österreich ist europaweit eines der führenden Herstellerländer abfallbasierter Biokraftstoffe.

Positiv bewerten wird, dass in Art. 27 (3) lit d das Additionalitätsprinzip für Elektrizität im Transportsektor gestrichen wird. Wird Strom aus dem Netz bezogen, wird für die Anrechnung der nationale Energiemix als Basis herangezogen. Wichtig ist, dass das Prinzip der Additionalität nicht in der RED III verankert wird. Dieses ist technologiefeindlich und hindert die F&E von synthetischen alternativen CO₂-neutralen Kraft- und Brennstoffen. Gerade in der kommenden Verpflichtungsperiode werden Forschungsanlagen entstehen, die versuchen mit hoher Effizienz RFNBO (eFuels) herzustellen. Ihnen vorzuschreiben, dass der „neue“ erneuerbare Strom nur dann verwendet werden kann, wenn er in Anlagen produziert wird, die nach oder gleichzeitig mit der eFuel- Anlage entstehen, wäre für die Umstellung unseres Energiesystems kontraproduktiv. Diese Einschränkung hindert die Entwicklung neuer Technologien, die auch für die Dekarbonisierung des Verkehrssektors extrem wichtig sind.

Zu Art. 1 (18) -Anpassung Art. 29 zu Nachhaltigkeitskriterien für die Nutzung von Bioenergie

Die Nachhaltigkeitskriterien für die Nutzung von Bioenergie werden verstärkt und auf alle Sektoren ausgeweitet (bisher nur Verkehr). Außerdem sollen sie für alle Anlagen ab 5 MW thermische Kapazität gelten. Wir unterstützen den Grundsatz der kaskadischen Nutzung, weisen aber darauf hin, dass strengere Nachhaltigkeitskriterien für die heimische Holzwirtschaft zu einer zusätzlichen Hürde werden und den Rohstoff Holz weiter verteuern könnten.

Außerdem wäre der Nachweis über die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien mit einem erheblichen Prozedere verbunden, zudem werden zusätzliche Verifizierungsprozesse ausgelöst. Davon muss die Wirtschaft auch in Zukunft verschont werden. Umgesetzt werden könnte dies beispielsweise, durch:

- Beibehaltung der bisherigen Nachweis-Regelungen in der Erneuerbaren Richtlinie
- Ausnahmen für Abfälle und Reststoffe von den Kriterien zur Treibhausgaseinsparung analog zur bestehenden Ausnahme für Abfälle und Reststoffe von den Nachhaltigkeitskriterien in der Erneuerbaren Richtlinie

Durch den Vorschlag zur Änderung in lit (g) (Anpassung von Art. 29 (10)) sind alle Branchen betroffen, die bereits jetzt oder zukünftig Ersatzbrennstoffe einsetzen (derzeit insbesondere die Zementindustrie). Die bestehenden Kriterien zur Treibhausgaseinsparungen für feste Biomasse-Brennstoffe, die bislang nur für Anlagen mit Inbetriebnahme ab 2021 vorgesehen waren, würden auf Bestandsanlagen ausgeweitet werden. Damit würden z.B. alle österreichischen Zementwerke hinsichtlich des Einsatzes ihrer biogenen Brennstofffraktionen von den Änderungen erfasst werden. Eine Ausnahme für Abfälle und Reststoffe von den Kriterien zur Treibhausgaseinsparung ist gegenwärtig nicht vorgesehen. Die österreichische Zementindustrie ist im Einsatz von Ersatzbrennstoffen weltweit führend. Zum Einsatz kommen Stoffe, die bereits ihren Lebenszyklus und damit ihre kaskadische Nutzung durchlaufen haben und nicht weiter rezykliert werden können. 80 % der thermischen Energie werden bereits durch Abfallbrennstoffe gedeckt. Dabei sind 28 % der Emissionen aus Ersatzbrennstoffen als CO₂-neutral bewertet. Dem Vorschlag der RED III folgend wären dieser Anteile ohne das Vorliegen der zukünftig geforderten Nachweise als fossil zu bewerten.

Weiters können lt. lit (g) (Anpassung von Art. 29 (10)) RFNBOs und Recycled carbon fuels nur dann zur Zielerreichung der Richtlinie angerechnet werden, wenn die daraus resultierenden Treibhausgaseinsparungen mindestens 70 % betragen. Damit könnten Brennstoffe, die aus abgetrenntem CO₂ aus der Zementindustrie hergestellt werden, von der Zielerreichung ausgeschlossen werden. Die 70 % Quote wäre bei dem hohen Anteil an Prozessemissionen vermutlich nicht zu erreichen.

Wir weisen an dieser Stelle auch auf den Zusammenhang zwischen Erneuerbaren Richtlinie und Emissionshandel hin:

- Dem Vorschlag zur Änderung von Anhang IV der ETS-RL folgend sollen die Kriterien für Biomasse aus der RED III auf den Emissionshandel Anwendung finden.
- Unabhängig davon ist heute bereits eine Verbindung zwischen der Erneuerbaren Richtlinie und dem Emissionshandel über die entsprechenden Verweise in Art. 38 (5) der Verordnung zur Überwachung und Berichterstattung von Emissionen hergestellt. Die neuen Kriterien zur Treibhausgaseinsparung könnten damit unmittelbare Wirkung entfalten.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend hält die WKÖ fest, dass nur durch Technologieoffenheit, Chancengleichheit für alle klimaverträglichen Technologien und Unterstützung aller Innovationen ein rascher Ausbau der dringend notwendigen erneuerbaren Energie eine erfolgreiche Energiewende gelingen kann. Einschränkungen und bürokratische Auflagen bewirken für die Wirtschaft, Forschungseinrichtungen und die Projektentwicklung das genaue Gegenteil eines innovativen Fortschrittes auf dem Weg zur Klimaneutralität. und erhöhen die Kosten der Zielerreichung. Nur mit einer nachhaltigen, sozioökonomisch verträglichen Klimapolitik, die gemeinsam - von der Gesellschaft, den Unternehmen, sowie der Politik getragen wird - können die Klimaziele auch erreicht werden.

In folgenden Themengebieten des vorliegenden Richtlinienentwurfs zur RED III sehen wir wesentlichen Nachbesserungsbedarf:

- Versorgungssicherheit und Verfügbarkeit der erneuerbaren Energie hat in einem dekarbonisierten Energiesystem oberste Priorität. Umso wichtiger ist es, im Zusammenhang mit dem vermehrten bzw. ausschließlichen Einsatz von erneuerbaren Energien, die notwendigen Rahmenbedingungen herzustellen. Back-up Systeme sowie klimaneutrale gas- und flüssigförmige Energieträger müssen die entstehende Volatilität ausgleichen.
- Besonders entscheidend sind für die Wirtschaft stabile Energiegesamtpreise auf einem Niveau, welches die Wettbewerbsfähigkeit auf nationaler, europäischer und globaler Ebene sicherstellt.
- Ausbau notwendiger Infrastruktur: Die produzierte Energie muss wettbewerbsfähig und zuverlässig zum Endverbraucher gebracht werden. Wesentliche Rahmenbedingungen - insbesondere eine Verfahrensbeschleunigung - für den Ausbau notwendiger Infrastruktur ist rasch voranzutreiben.
- Ein dekarbonisiertes Energiesystems kann durch die Integration der unterschiedlichen Sektoren erzielt werden. Sektorenübergreifende Maßnahmen sind notwendig, um das Potenzial für kosteneffiziente erneuerbare Energien in allen Sektoren des Energiesystems optimal zu nutzen. Alternative gas- und flüssigförmige Energieformen müssen berücksichtigt werden.
- Technologieoffenheit: Ambitionierte Ziele können nur dann erreicht werden, wenn erprobte, effiziente und sparsame Technologien gleichberechtigt zugelassen werden.
- Definitionen: Der Hochlauf klimaneutraler Energieformen (neben Strom auch gas- und flüssigförmiger) erfordert klare Definitionen und eindeutige Vorgaben zur Zertifizierung.

- Importe/Zertifizierung und Herkunftsnachweise: Europa wird mittel- bis langfristig auch auf erneuerbare Energie aus Drittstaaten angewiesen sein. Dafür muss sichergestellt werden, dass ein einheitliches Herkunfts- und Zertifizierungssystem für alle klimaneutralen Energieträger zu Grunde liegt
- Generell sollte sich Europa nicht abschotten, nicht nur Europa braucht technologische Lösungen, sondern der gesamte Globus. Die Zusammenarbeit mit benachbarten und anderen Wirtschaftsräumen ist ein wichtiger Schritt bei der so vordringlichen Globalisierung des Klimaschutzes.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stephan Schwarzer', with a stylized flourish at the end.

Univ.-Doz. Dr. Mag. Stephan Schwarzer
Abteilungsleiter